

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Dr. Philipp Kramer
Gliss & Kramer, DKC

27. März 2019, Hamburg, ERFA-Kreis Nord, 140. Tagung



Agenda

Was bedeutet Haftung?

Für was haftet man als Datenschutzbeauftragter?

Haftung für vertragliche DSB-Pflichten gegenüber dem Verantwortlichen/dem Auftragsverarbeiter

- Wozu ist die Person des Datenschutzbeauftragten vertraglich verpflichtet?

- Pflichteninhalt konkret?

- Richtig und falsch?

Haftung für sonstige vertragliche Pflichten

Welche Sorgfalt muss man als Datenschutzbeauftragter einhalten?

Was passiert, wenn man nicht sorgfältig handelt?

Haftung für Bußgelder

Haftung gegenüber einer betroffenen Person

Risikomanagement des Datenschutzbeauftragten



Was bedeutet Haftung?



**Einstehenmüssen
bei einem Anderen**



Für was haftet man als Datenschutzbeauftragter?

Auf jeden Fall für das, was man mit einem Vertrag und der Benennung versprochen hat.

➔ *Vertragliche Leistungs- oder Schadensersatzpflicht*



Einstehenmüssen

Für das, man es mit einem Vertrag versprochen hat

Vertragliche Leistungs- oder Schadensersatzpflicht

Für Bußgelder, die bei einer Ordnungswidrigkeit erlassen worden sind?

Haftung für Geldbuße des Unternehmens oder eigenes Bußgeld?

Für Schäden, die entstanden sind, weil man gegen allg Pflichten verstoßen hat

Jedermann-Schadensersatzpflicht



Haftung für vertragliche DSB-Pflichten gegenüber dem Verantwortlichen/dem Auftragsverarbeiter



Wozu ist die Person des Datenschutzbeauftragten vertraglich verpflichtet?



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

1. **Unterrichtung** des Verantwortlichen und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten
2. **Beratung** des Verantwortlichen und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten, auch auf Anfrage
3. **Überwachung** der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
(*Arbeitsanweisungen Datenschutz, Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter, Überprüfung der Delegation*)
4. Zusammenarbeit mit und Tätigkeit als Anlaufstelle für die **Aufsichtsbehörde**



➔ **Pflichten des Datenschutzbeauftragten**

1. **Richtige** Unterrichtung
2. **Richtige** **Beratung**
3. **Richtige** Überwachung
4. **Richtige** Zusammenarbeit mit und Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde



Pflichteninhalt konkret?



Richtig Unterrichten

- **Geschäftsleitung ist über ihre Datenschutzpflichten** allgemein informiert worden.
- Geschäftsleitung wird über datenschutzrechtliche **Entwicklungen, Probleme und Vorgehensweisen** regelmäßig informiert.
- **Mitarbeiter sind über Ihre Datenschutzpflichten** erstinformiert (≠ Schulung durch Verantwortlichen).



Richtig Beraten

- Sehr **weitgehende Pflicht**, gerade auch auf Anfrage über die Folgerungen aus dem Datenschutzrecht zu informieren
- **Prüfung und Bewertung** von Datenschutzunterlagen, die ihm zur Prüfung vorgelegt werden
- Mitwirkung bei **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- **Nicht:** Formulierung von Datenschutzverträgen (u.a. AV), Mustern, Weisungen



Richtig Überwachen

Prüfung und Bewertung, ob Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter das **Datenschutzrecht einhält**.

Maßstab für die Überwachung

- * Die mit den Datenverarbeitungen verbundenen Risiken
- * *unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitungen.*



Richtige Zusammenarbeit mit und Tätigkeit als Anlaufstelle für Aufsichtsbehörde

- Ansprechpartner für Aufsicht
- Beratung durch Aufsicht



Richtig und falsch?



Richtig ...

1. ... heißt, nichts Unzutreffendes zu empfehlen;
2. ... bedeutet dagegen nicht, Datenschutzwidrigkeiten zu verhindern (DSB kein Garant).

Offen: Pflicht, für unterlassenen Hinweis aus Überwachung eintreten zu müssen.

- ↔ Eigene Pflichten des Verantwortlichen + Rechenschaftspflicht
- Haftungsreduktion aus Mitverschulden



Haftung für sonstige vertragliche Pflichten



Die Person, die Datenschutzbeauftragter ist, hat **regelmäßig mehr Aufgaben zu erfüllen, als zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehören, wie**

- Verträge der Auftragsverarbeitung erstellen,
- Auskünfte nach DSGVO in Monatsfrist erteilen,
- Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen,
- Schulungen der Mitarbeiter vornehmen,
- Freigaben erteilen.

Wenn der Person des Datenschutzbeauftragten solche Aufgaben übertragen sind, kann sich auch hier eine vertragliche Haftung ergeben.



**Welche Sorgfalt muss man als
Datenschutzbeauftragter einhalten?**



Sorgfaltsmaßstab

externer
Datenschutzbeauftragter

Kein vorsätzliches oder
fahrlässiges Verhalten

interner
Datenschutzbeauftragter

Kein vorsätzliches oder
mittelfahrlässiges
Verhalten

Soweit nicht im vertraglich Anderweitiges vereinbart worden ist.

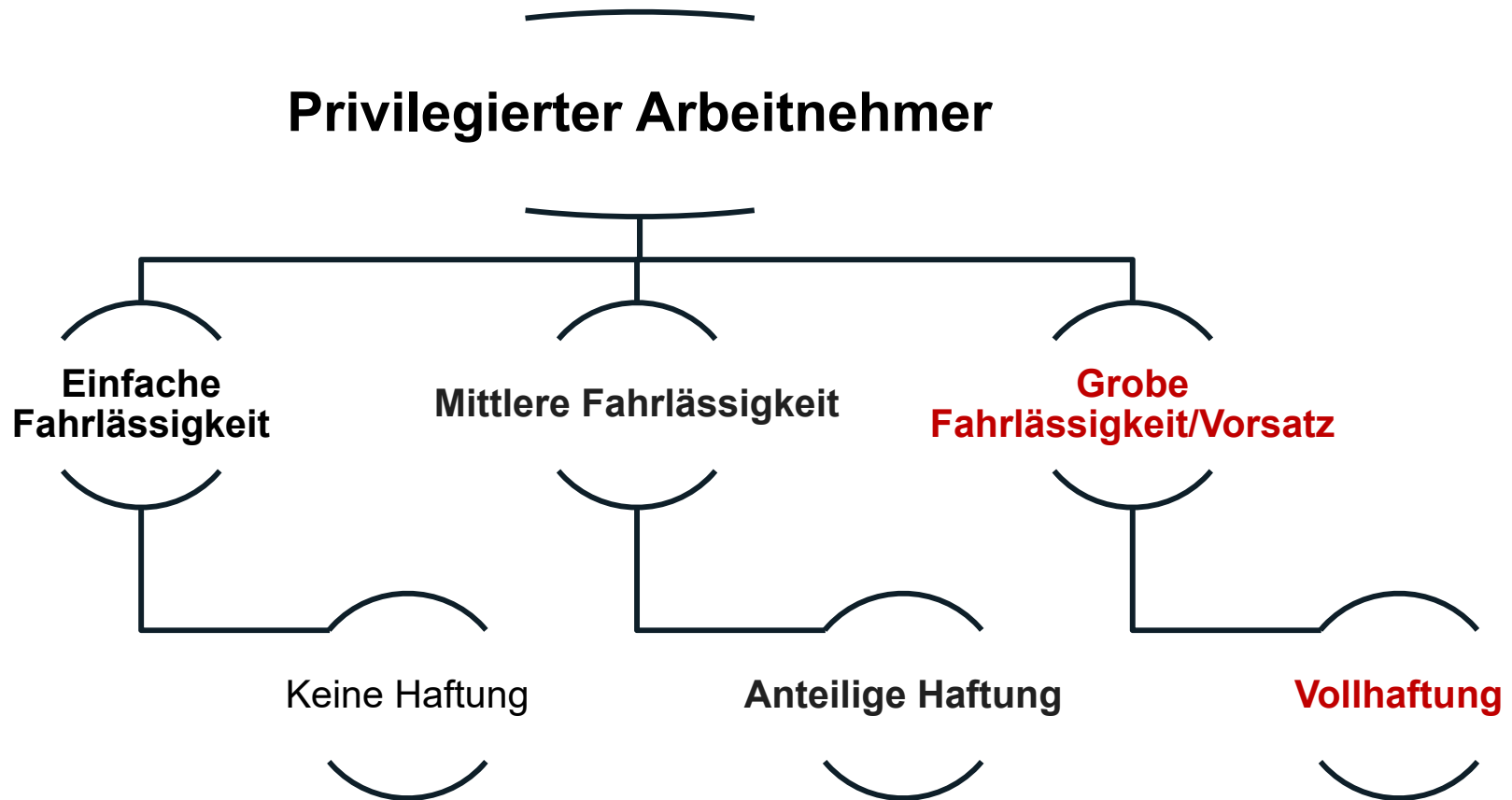


Maßstab des DSB-Pflichthandelns **allgemein**

- = ohne Vorsatz und ohne Fahrlässigkeit Pflichten erfüllen
- = nicht absichtlich falsch, nicht wissentlich falsch, nicht ins Blaue hinein und nur mit gebotener Sorgfalt unterrichten, beraten, überwachen oder mit der Aufsicht zusammen arbeiten.



Maßstab des DSB-Pflichthandelns **Arbeitnehmer**



Was passiert, wenn man nicht sorgfältig handelt?



Schadenersatzanspruch des Verantwortlichen



Schadenersatz jedoch nur

- * bei Datenschutzverletzung, die auf dem Handeln des DSB beruht und
- * bei einem nachweisbaren Schaden.



Haftung für Bußgelder



Vorab:

Keine Ordnungswidrigkeit für eigene Datenschutzverletzungen. Denn die Bußgeldvorschriften richten sich nur an Verantwortliche und Auftragsverarbeiter.

- * Lediglich nationale Strafrechtsvorschriften sehen bei Gewerblichkeit, Entgeltlichkeit oder Bereicherungsabsicht eine **Strafbarkeit** von Beschäftigten und Beauftragten vor (§ 42 BDSG).



Einstehenmüssen für Bußgelder gegen Unternehmen

1. Ja aber, den Datenschutzbeauftragten muss eine Pflicht zur Verhinderung ordnungswidrigen Unternehmensverhaltens treffen (Garantenstellung);
2. Ja aber, der Zweck des Bußgelds darf durch den Regress nicht unzulässig vom Unternehmen auf den Datenschutzbeauftragten verlagert werden.
3. Ja aber, dem Unternehmen muss ein Vermögensschaden entstanden sein.



Haftung gegenüber einer betroffenen Person



- **Auch hier kommt es auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Datenschutzbeauftragten an.**
- Rechtsgrundlage ist nicht das Vertragsverhältnis/Anstellungsverhältnis des DSB, sondern das allgemein Schadensersatzrecht.



Risikomanagement des Datenschutzbeauftragten



Versicherung erwägen

- * Einbeziehen in Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Vorstand/Geschäftsführung

- * eigene DSB-Police



FRAGEN?

Dr. Philipp Kramer

Dr. Kramer + Kollegen RA GmbH

Datenschutz

Süllbergsterrasse 1, 22587 Hamburg

Tel. 040 35718550

Fax 040 398078 91

E-Mail philipp.kramer@kramerschutz.de



Kontakt

Name Dr. Philipp Kramer
Dr. Kramer + Collegen RA GmbH

**Erreichbar
unter** T: 040 35718550
Fax: 040 398078 91
philipp.kramer@kramerdatenschutz.de

Adresse Süllbergsterrasse 1
22587 Hamburg

